

Anhang 1: Tarif für die Schadenbekämpfung¹

(Schadentarif)

1.1 Entschädigungen für Hilfeleistungen

a) Personal:		Fr.
1. Einsatz je Person und Stunde		50.–
2. Retablierung, je Person und Stunde		50.–
3. Verpflegung bei einer Dauer von wenigstens 3 Stunden je Person		25.–
	Grundgebühr je Einsatz	Einsatzkosten je Stunde
b) Einsatzmittel:	Fr.	Fr.
4. Schadendienstfahrzeug Öl und Chemie	300.–	60.–
5. schweres Feuerwehrfahrzeug	200.–	60.–
6. Feuerwehrfahrzeug bis 3,5 t	50.–	20.–
7. Autodrehleiter	400.–	120.–
8. Motorspritze	30.–	15.–
9. Ölwehranhänger (Notbesteck) mit Zugfahrzeug	50.–	20.–
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.–	
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.–	
3. Filtergasmaske, je Stück	15.–	
4. Vollschutzanzug, je Stück	50.–	
5. Chemiepumpe, Sauggerät		20.–
6. Ventilator		20.–
7. mobiles Notstromaggregat		20.–
8. Schlauch (einschliesslich waschen, trocknen und prüfen):		
– Nennweite 75 mm, je Schlauch		14.–
– Nennweite 50 oder 40 mm, je Schlauch		11.–
– Reparaturen		nach Aufwand
9. Ölschwimmsperre, je 10 m Länge und Einsatztag	30.–	

¹ Art. 17 Schadenwehrverordnung

Mit der Entschädigung nach Pos. 1.1 dieses Tarifes sind die Gemeinkosten abgegolten. Bei Kleinereignissen werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

1.2 Ermässigung

Bei längerem ununterbrochenem Einsatz werden die Entschädigungen nach Pos. 1.1 lit. b dieses Tarifes ermässigt:

- a) vom 3. bis 30. Tag um 25 Prozent
- b) ab 31. Tag um 50 Prozent

2.1 Ersatzbeschaffung

Für einsatzbedingte Ersatzbeschaffungen von Ausrüstung und Verbrauchsmaterial sowie für Reparaturen und Retablierung durch Dritte werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

2.2 Sicherungs- und Behebungsmassnahmen

Kosten für Massnahmen, welche die Einsatzkräfte zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung sowie zu deren Feststellung und Behebung trifft, können nach den Ansätzen von Pos. 1.1 dieses Tarifes in Rechnung gestellt werden.